

Vorbereitungsmodul MWST

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungsvorschlag zu den Aufgaben 2024

Thema	Mehrwertsteuer
Bearbeitungszeit	mind. 60 Minuten
Primäre Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none">• Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20)- Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201)- Verordnungen des EFD und der ESTV zum MWSTG• Taschenrechner

Allfällige Ähnlichkeiten zu realen Fällen, insbesondere bei der zufälligen Namens- und Branchenwahl oder der zufälligen Nennung von Ortschaften, sind nicht beabsichtigt. Für die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) sind für die korrekte und gesetzeskonforme Erhebung der MWST die Ausführungen in MWSTG, MWSTV, MWST-Infos, und MWST-Branchen-Infos massgebend. Dabei berücksichtigt sie auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Weichen die Ausführungen und Lösungsansätze von der Praxis der ESTV oder der Prüfungskommission der eidg. Berufsprüfung ab, geht deren Praxis vor und gilt als relevant.

1 Umsatzabstimmung

Das Unternehmen Tresor AG steht für IT-Sicherheit. Firewalls, Antivirenprogramme und ähnliches gehören zu den Leistungen der Tresor AG.

Sie haben per 1. März n+1 die Stelle als Head of Accounting bei der Tresor AG angetreten. Der Jahresabschluss n wurde Ende Februar n+1 publiziert und ist definitiv. Die bisher mit der finanziellen Führung der Tresor AG betraute Person kam nicht mehr dazu eine Umsatzabstimmung durchzuführen. Nehmen Sie eine Abstimmung der Ziffer 200 (weltweiter Umsatz exkl. MWST) unter der Berücksichtigung, dass die Tresor AG nach der vereinbarten Methode die Mehrwertsteuer abrechnet, vor. Soweit nötig, stehen Ihnen folgende Angaben zur Verfügung (sämtliche Beträge verstehen sich in CHF exkl. allfälliger MWST und sind aus didaktischen Gründen teilweise gerundet):

1. Der Dienstleistungsertrag wurde mit CHF 15'550'000 ausgewiesen.
2. Der Handelsertrag ist in der Erfolgsrechnung mit CHF 4'450'000 festgehalten.
3. Die Debitorenbestände beliefen sich am 01.01.n auf CHF 1'500'000 und am 31.12.n auf CHF 1'200'000.
4. Die angefangenen Arbeiten wurden per 01.01.n mit CHF 500'000 und per 31.12.n mit CHF 700'000 erfasst.
5. Die Tresor AG hat nachweislich Buchführungs- und Administrationsdienstleistungen an die Muttergesellschaft erbracht. Diese wurden nicht in Rechnung gestellt und demnach auch nicht verbucht. Ein Treuhandbüro hat im Herbst des Jahres n die gleichen Leistungen an die Muttergesellschaft für CHF 30'000 offeriert.
6. Die Fahrzeuge werden überwiegend geschäftlich genutzt und können jedoch auch im untergeordneten Umfang für private Zwecke eingesetzt werden. Die Fahrzeuge A und B wurden geleast. Das Fahrzeug C wurde vor Jahren via Bankzahlung gekauft. Über die drei massgebenden Geschäftsfahrzeuge ist folgendes bekannt:
 - a) Der Leasingvertrag des Geschäftsfahrzeugs A hält einen Barkaufpreis von CHF 40'000 exkl. MWST fest. Die erste grosse Leasingrate betrug CHF 5'000 exkl. MWST.
 - b) Der Leasingvertrag des Geschäftsfahrzeugs B lief per 30.06.n aus. Dieser beinhaltete einen Barkaufpreis von CHF 90'000 exkl. MWST. Das Fahrzeug wurde nicht übernommen, sondern durch ein Nachfolgeleasing mit einem Barkaufpreis von CHF 30'000 exkl. MWST weiter finanziert.
 - c) Als vor drei Jahren das Geschäftsfahrzeug C gekauft wurde, zahlte die mitarbeitende Person eine private Kostenbeteiligung von CHF 20'000 exkl. MWST. Die Lieferantenrechnung des Fahrzeugs wies einen Preis von CHF 70'000 exkl. MWST aus. Effektiv musste die Tresor AG folglich einen Betrag von CHF 50'000 selbst tragen.

In der Summe wurde in den Abrechnungen Q01 bis Q04 des Jahres n folgender Wert in der Ziffer 200 deklariert:

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)	200		19'814'986.12

Berechnen Sie den Umsatz, welcher in Ziffer 200 deklariert hätte, werden sollen.

1	Dienstleistungsertrag	15'550'000.00
2	Handelsertrag	4'450'000.00
3	Die Tresor AG rechnet nach der vereinbarten Methode ab, weshalb die Debitorenbestände nicht eliminiert werden müssen.	
4	Angefangene Arbeiten 01.01.	+ 500'000.00
	Angefangene Arbeiten 31.12.	- 700'000.00
5	Leistungen an eng verbundene Muttergesellschaft	30'000.00
6	Keine Indizien, dass Privatanteile nicht pauschal ermittelt werden können.	
a	PA lenkende Person Fz A ($40'000 \times 10,8\% = 4'320$ [inkl. MWST])	3'996.30
b	PA lenkende Person Fz B ($90'000 \times 10,8\% = 9'720$ [inkl. MWST])	8'991.67
c	PA lenkende Person Fz C ($70'000 \times 10,8\% = 7'560$ [inkl. MWST])	6'993.52
Total Umsatz (Ziff. 200)		19'849'981.49
Bisher deklarierte Leistung		19'814'986.12
In Ziffer 200 zu wenig deklarierte Leistung		34'995.37
<i>Bestehend aus:</i>		
	<i>Pos. 5 (Art. 24 Abs. 2 MWSTG i.V.m. Art. 26 MWSTV)</i>	<i>30'000.00</i>
	<i>Pos. 6b (Basis 90'000 und 30'000 für je ½ Jahr genommen)</i>	<i>-5'994.45</i>
	<i>Pos. 6b (Basis 90'000 gem. Ziff. 1.5.4, MI 08)</i>	<i>8'991.67</i>
	<i>Pos. 6c (Basis 50'000)</i>	<i>-4'995.37</i>
	<i>Pos. 6c (Basis 70'000 gem. Ziff. 1.5.5, MI 08)</i>	<i>6'993.52</i>

2 Richtig oder falsch

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen 1 bis 10 an, ob diese zutreffen (richtig) oder nicht (falsch). Sofern nichts anderes erwähnt ist, gilt folgendes:

- alle Belege von leistungserbringenden Personen mit Sitz im Inland sind gemäss Art. 26 MWSTG formell korrekt ausgestellt;
- sämtliche leistungserbringenden Personen sind im Inland obligatorisch MWST-pflichtig;
- allfällige von der Steuer ausgenommene Umsätze werden von den leistungserbringenden Personen nicht freiwillig versteuert (keine Option für von der Steuer ausgenommene Leistungen);
- die Beträge verstehen sich inkl. allfälliger MWST.

Aussagen		richtig	falsch
1	Als Abrechnungsperiode kommt das Quartal, das Semester oder der Monat einer Steuerperiode in Frage.	X	
2	Eine freiwillige Versteuerung (Option) von ausgenommenen Leistungen bedarf immer einem Ausweis der Steuer auf der Rechnung.		X
3	Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- oder Kulturverein oder gemeinnützige Institutionen, welche innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 150 000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, sind von der Steuerpflicht befreit.		X
4	Das Recht, eine Steuerforderung festzusetzen, verjährt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.		X
5	Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen unterliegen nicht der Bezugsteuer.	X	
6	Nicht Steuerpflichtige Personen müssen nur über die Bezugsteuer abrechnen, wenn sie im Kalenderjahr bezugsteuerpflichtige Leistungen für mehr als CHF 100 000 beziehen.		X
7	Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Diese kann als Vorsteuer 2,6 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.		X
8	Die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung ist immer von der Steuer ausgenommen.		X
9	Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach fünf Jahren zur Saldosteuersatzmethode wechseln.		
10	Die Saldosteuersätze berücksichtigen die branchenübliche Vorsteuerquote.	X	

3 Steuerpflicht

Beurteilen Sie durch Ankreuzen und Nennung des massgebenden Umsatzes für die nachstehenden Situationen, ob eine obligatorische Steuerpflicht vorliegt. Alle Unternehmen waren bisher nicht im MWST-Register eingetragen. Falls nichts anderes genannt wird, konnte weder bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit noch nach weiteren drei Monaten davon ausgegangen werden, dass die entsprechend massgebende Umsatzgrenze in den ersten zwölf Monaten überschritten würde.

3.1 Die Silver Finance AG mit Sitz in St. Gallen ist seit Jahren als Versicherungsmaklerin und Vorsorgeberaterin tätig. Sie erzielte im Geschäftsjahr 1.07.n-1 bis 30.06.n folgende Umsätze:

aus steuerbaren Leistungen im Inland	80'000
aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Ausland	30'000
aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland	40'000
aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Ausland	50'000
Totalumsatz gemäss Erfolgsrechnung	200'000

Per 1. Juli n ist die

obligatorische Steuerpflicht erfüllt. Befreiung von der Steuerpflicht gegeben.

Der für die Steuerpflicht massgebende Umsatz beläuft sich auf CHF: **110'000**

Laut Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG ist von der Steuerpflicht befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 100 000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind.

Total Umsatz gemäss Erfolgsrechnung	200'000
abzüglich von der Steuer ausgenommene Leistung im Inland	-40'000
abzüglich von der Steuer ausgenommene Leistung im Ausland	-50'000
Massgebender Umsatz	110'000

3.2 Die Goldenhair GmbH mit Sitz in Vaduz hat ihre Geschäftstätigkeit am 1. März n neu aufgenommen. Das erste Geschäftsjahr wird per 31. Dezember n abgeschlossen. Während dieser Zeit wurden folgende Einnahmen erzielt:

Coiffeurdienstleistungen für Kundinnen und Kunden mit Sitz im Inland	70'000
Coiffeurdienstleistungen für Kundinnen und Kunden mit Sitz im Ausland	15'000
Total Umsatz gemäss Erfolgsrechnung	85'000

Per 1. Januar n+1 ist die

obligatorische Steuerpflicht erfüllt. Befreiung von der Steuerpflicht gegeben.

Der für die Steuerpflicht massgebende Umsatz beläuft sich auf CHF: **102'000**

Bei bisher von der Steuerpflicht befreiten Unternehmen endet die Befreiung von der Steuerpflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Umsatzgrenze erreicht wird. Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen (Art. 9 Abs. 3 MWSTV).

Massgebender Umsatz in 10 Monaten	85'000
Auf ein volles Jahr umgerechnet (12 Monate)	102'000

3.3 Das «Restaurant Platin» eröffnete seine Geschäftstätigkeit am 6. August n. Zu Beginn wusste niemand, ob das Konzept Erfolg haben würde. Die Einnahmen der ersten drei Monate von CHF 40'000 zeigen jedoch, dass die Menüs des Restaurants Platin bei der Kundschaft Anklang finden und die Kundinnen und Kunden regelmässig zum Essen kommen. Dies lässt auf eine erfolgreiche Zukunft schliessen.

- Die obligatorische Steuerpflicht ist erfüllt.
- Die Befreiung von der Steuerpflicht ist gegeben.

Der für die Steuerpflicht massgebende Umsatz beläuft sich auf CHF: **120'000**

Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland, die ihre Tätigkeit aufnehmen oder durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges ausweiten, sind laut Art. 9 MWSTV von der Steuerpflicht befreit, wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Umständen anzunehmen ist, dass innerhalb der folgenden zwölf Monate die Umsatzgrenze nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a oder c MWSTG aus Leistungen im In- und Ausland nicht erreicht wird. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob die Umsatzgrenze erreicht wird, so ist spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen.

Ist aufgrund der erneuten Beurteilung anzunehmen, dass die Umsatzgrenze erreicht wird, so endet die Befreiung von der Steuerpflicht wahlweise auf den Zeitpunkt:

- a. der Aufnahme oder der Ausweitung der Tätigkeit; oder**
b. der erneuten Beurteilung, spätestens aber mit Beginn des vierten Monats.

CHF 40'000 in 3 Monaten

Hochgerechnet auf 12 Monate = CHF 160'000

3.4 Die Metallbau Kupfer GmbH mit Sitz in Innsbruck (AT) ist seit Jahren in Österreich erfolgreich tätig. Eine österreichische Immobilieneigentümerin beauftragt die Metallbau Kupfer GmbH an einer Liegenschaft in der Schweiz ein Balkon zu installieren. Dafür fakturiert die Metallbau Kupfer GmbH umgerechnet CHF 50'000. Weltweit erzielt die Metallbau Kupfer GmbH einen Umsatz von rund EUR 2 Mio. (entspricht ca. CHF 1,9 Mio.)

- Die obligatorische Steuerpflicht ist erfüllt.
- Die Befreiung von der Steuerpflicht ist gegeben.

Der für die Steuerpflicht massgebende Umsatz beläuft sich auf CHF: **1,9 Mio.**

Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland, die erstmals eine Leistung im Inland erbringen, sind gemäss Art. 9a MWSTV von der Steuerpflicht befreit, wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Umständen anzunehmen ist, dass innerhalb der folgenden zwölf Monate die Umsatzgrenze nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a oder c MWSTG aus Leistungen im In- und Ausland nicht erreicht wird. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob die Umsatzgrenze erreicht wird, so ist spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen.

4 Geschäftsfahrzeug

Die Unternehmung Gustav bilanziert ein Geschäftsfahrzeug, welches im Jahr n zum Preis von CHF 32'430 inkl. 8,1% MWST erworben wurde. Das Fahrzeug wird durch die in den Sachverhalten I bis IV genannte Personen auch privat genutzt. Beurteilen Sie diese private Nutzung aus mehrwertsteuerlicher Sicht (steuerbare Leistung, Vorsteuerkorrektur) und nennen Sie den abzurechnenden Steuerbetrag. Sollten keine mehrwertsteuerlichen Konsequenzen eintreten, ist dies kurz zu begründen. Die Unternehmung Gustav rechnet in der Variante a nach der effektiven Methode und in der Variante b nach der Saldosteuersatzmethode ab. Der anwendbare Normalsatz beträgt 8,1% und der anzuwendende Saldosteuersatz/SSS 6,2%.

Sachverhalt I

- Rechtsform der Unternehmung Gustav: **Aktiengesellschaft**
- Angestellte Person benutzt das Geschäftsfahrzeug überwiegend geschäftlich.

a) Effektive Abrechnungsmethode:

b) Saldosteuersatzmethode:

Sachverhalt II

- Rechtsform der Unternehmung Gustav: **Einzelunternehmung**
- Inhaberin benutzt das Geschäftsfahrzeug überwiegend geschäftlich.

a) Effektive Abrechnungsmethode:

b) Saldosteuersatzmethode:

Sachverhalt III

- Rechtsform der Unternehmung Gustav: **Einzelunternehmung**
- Geschäftsfahrzeug wird gelegentlich durch Ehemann der Inhaberin benutzt. Der Ehemann arbeitet nicht im Betrieb mit.

a) Effektive Abrechnungsmethode:

b) Saldosteuersatzmethode:

Sachverhalt IV

- Rechtsform der Unternehmung Gustav: **Einzelunternehmung**
- Der angestellte Sohn der Inhaberin benutzt das Geschäftsfahrzeug überwiegend geschäftlich

a) Effektive Abrechnungsmethode:

b) Saldosteuersatzmethode:

Sachverhalt I

- Rechtsform der Unternehmung Gustav: **Aktiengesellschaft**
 - Angestellte Person benutzt das Geschäftsfahrzeug überwiegend geschäftlich.
- a) **Effektive Abrechnungsmethode:**
Privatanteil (PA) CHF 3'240.00 als Leistung (inkl. MWST) zu versteuern. CHF 242.78 MWST
(→ CHF 30'000 x 10,8% : 108,1 x 8,1)
- b) **Saldosteuersatzmethode:**
PA CHF 3'240 als Leistung (inkl. MWST) zu versteuern. CHF 200.88 MWST
(→ CHF 30'000 x 10,8% x 6,2%)

Sachverhalt II

- Rechtsform der Unternehmung Gustav: **Einzelunternehmung**
 - Inhaberin benutzt das Geschäftsfahrzeug überwiegend geschäftlich
- a) **Effektive Abrechnungsmethode:**
Steuer auf PA als Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch (gemischte Verwendung) CHF 242.78
(→ CHF 30'000 x 10,8% : 108,1 x 8,1)
- b) **Saldosteuersatzmethode:**
Eigenverbrauch ist mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode abgegolten
(→ Art. 92 MWSTV).

Sachverhalt III

- Rechtsform der Unternehmung Gustav: **Einzelunternehmung**
 - Geschäftsfahrzeug wird gelegentlich durch Ehemann der Inhaberin benutzt. Der Ehemann arbeitet nicht im Betrieb mit.
- a) **Effektive Abrechnungsmethode:**
Steuer auf PA als Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch (gemischte Verwendung) CHF 242.78
(→ CHF 30'000 x 10,8% : 108,1 x 8,1)
- b) **Saldosteuersatzmethode:**
Die Leistung der Einzelunternehmung wird der Inhaberin zugeordnet; der Eigenverbrauch bzw. die Vorsteuerkorrektur ist daher nach Art. 92 MWSTV (Ziff. 4.2 der MI 08) mit der Saldosteuersatzmethode abgegolten.

Sachverhalt IV

- Rechtsform der Unternehmung Gustav: **Einzelunternehmung**
 - Der angestellte Sohn der Inhaberin benutzt das Geschäftsfahrzeug überwiegend geschäftlich
- a) **Effektive Abrechnungsmethode:**
PA CHF 3'240 als Leistung ans Personal zu versteuern. CHF 242.78
(→ CHF 30'000 x 10,8% : 108,1 x 8,1)
- b) **Saldosteuersatzmethode:**
PA CHF 3'240 als Leistung ans Personal zu versteuern. CHF 200.88 MWST
(→ CHF 30'000 x 10,8% x 6,2%)

5 Vorsteuerabzug

a) Im steuerpflichtigen Restaurant Hecht kommt es zu folgenden Geschäftsfällen. Beurteilen Sie, ob ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann oder nicht. Falls ein Vorsteuerabzug möglich ist, nennen Sie den entsprechenden Betrag.

5.1 Kauf einer neuen Schneefräse. Das Gerät wird aus Österreich importiert. Das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit erstellt eine elektronische Einfuhrveranlagung, welche den Wert von CHF 2'000 und die MWST über CHF 162 ausweist.

Vorsteuerabzug möglich Vorsteuerabzug nicht möglich

Vorsteuerbetrag: **CHF 162.00 (Art. 28 Abs. 1 Bst. c MWSTG)**

5.2 Lokale Lieferantinnen und Lieferanten zu berücksichtigen, ist dem Restaurant Hecht wichtig. Der nicht im MWST-Register eingetragene Landwirtschaftsbetrieb Lindenhof stellt, die im Januar 2024 bestellten Gemüse aus eigener Produktion mit CHF 500 in Rechnung.

Vorsteuerabzug möglich Vorsteuerabzug nicht möglich

Vorsteuerbetrag: **CHF 13.00 (Art. 28 Abs. 2 MWSTG)**

5.3 Das Restaurant Hecht ist dafür bekannt, dass die allgemein bekannte Künstlerin Annette regelmässig zu den Gästen gehört. Das Restaurant kauft von Annette das Gemälde Silber-Weier für CHF 8'000.

Vorsteuerabzug möglich Vorsteuerabzug nicht möglich

Art. 28 Abs. 3 MWSTG i.V.m. Art. 48a Abs. 1 Bst. a MWSTV

Vorsteuerbetrag: _____

5.4 Das Elektrizitätswerk schmückte im Vorgarten des Restaurants eine grosse Tanne mit Elektrokerzen. Dafür stellt das Elektrizitätswerk CHF 540.50 inkl. 8,1% MWST in Rechnung.

Vorsteuerabzug möglich Vorsteuerabzug nicht möglich

Vorsteuerbetrag: **CHF 40.50 (Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG)**

5.5 Das Restaurant bezieht vom nicht steuerpflichtigen Böttcher ein neu gefertigtes Holzfass mit der Nummer 56428 zum Preis von CHF 1'000.

Vorsteuerabzug möglich Vorsteuerabzug nicht möglich

Vorsteuerbetrag: **CHF 74.93 (Art. 28a Abs. 1 MWSTG)**

- b) Der Inhaber der Einzelunternehmung Restaurant Hecht, Werner Hecht, setzt sich per 01.01.n+7 zur Ruhe. Das Anlagevermögen setzt sich namentlich aus folgenden Positionen zusammen:

Peugeot Transporter

Ankauf	Ankaufspreis	Buchwert 31.12.n+6	Eurotaxwert 31.12.n+6
19.05.n+4	CHF 25'000 zzgl. 8,1% MWST	CHF 12'300	CHF 15'000

Bau neuer Wintergarten

Ankauf	Ankaufspreis	Buchwert 31.12.n+6	Eurotaxwert 31.12.n+6
13.06.n	CHF 500'000 zzgl. 8,1% MWST	CHF 400'000	n.a.

Muss bei dem Einzelunternehmen betreffend der zwei genannten Positionen mehrwertsteuerrechtlich etwas berücksichtigt werden? Falls ja, nehmen Sie die entsprechenden Berechnungen vor.

Eigenverbrauch liegt nach Art. 31 Abs. 2 Bst. d MWSTG namentlich vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend entnimmt, sofern sie beim Bezug oder der Einlage des Ganzen oder seiner Bestandteile einen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die Gegenstände oder Dienstleistungen im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 38 bezogen hat, und die sich bei Wegfall der Steuerpflicht noch in ihrer Verfügungsmacht befinden.

Dem Eigenverbrauch muss in folgendem Umfang Rechnung getragen werden:

Ankauf	Ankaufspreis	Vorsteuer (laut Aufgabe 8,1%)	Eigenverbrauch Art. 31 Abs. 3 MWSTG
19.05.n+4 Peugeot	25'000	2'025.00	
Abschr. 20% à 3 Jahre = 60% (n+4, n+5, n+6)	-15'000	-1'215.00	
Zeitwert	10'000		810.00
13.06.n Wintergarten	500'000	40'500.00	
Abschr. 5% à 7 Jahre = 35% (n, n+1, n+2, n+3, n+4, n+5, n+6)	-175'000	14'175.00	
Zeitwert	325'000		26'325.00
Eigenverbrauch Ziff. 415			27'135.00

6 Vorsteuerkorrektur und -kürzung

Der Eishockeyclub «Icestars» erzielte laut Erfolgsrechnung im Jahr n nachstehende Erträge. Die Beträge verstehen sich in CHF exkl. allfälliger MWST.

Statutarische Aktivmitgliederbeiträge	50'000
Teilnahmegebühren für Hockeyturnier	20'000
Hockeyunterricht	80'000
Bandenwerbung	300'000
Subvention für den Kauf der Wärmepumpe X123	5'000
Spenden	50'000
Total Ertrag	<u>505'000</u>

Die bisher deklarierte Vorsteuer beläuft sich auf CHF 12'000. Dieser Betrag versteht sich ohne die unter Buchstabe b und c genannten Beträge. Ergänzend dazu sind somit folgende Informationen bekannt:

- a) Ein nicht im MWST-Register eingetragenes Marketingunternehmen mit Sitz in Frankfurt (DE) stellt ein Werbekonzept mit umgerechnet CHF 5'000 in Rechnung.
- b) Kauf einer neuen Eis-(aufbereitungs-)maschine von einer steuerpflichtigen Lieferantin. Dieser wurde wie folgt abgewickelt:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Kaufpreis Eismaschine | 30'000 |
| Eintauschpreis alte Eismaschine | -5'000 |
| Restkaufpreis mittels Bankzahlung | <u>25'000</u> |
- c) Kauf der Wärmepumpe X123 von einer steuerpflichtigen Lieferantin für CHF 60'000.

- 6.1 Berechnen Sie detailliert die Steuerforderung anhand der effektiven Abrechnungsmethode (geschuldete MWST abzüglich den Vorsteuerabzug zzgl. allfällige Vorsteuerkürzungen und -korrekturen). Bei einer allfälligen gemischten Verwendung kann dieser hier mit dem Umsatzschlüssel Rechnung getragen werden.

<u>Berechnung MWST</u>	<u>Qualifikation</u>		<u>MWST</u>
Statutarische Aktivmitgliederbeiträge	Art. 21/2/13 MWSTG	50'000	
Teilnahmegebühren für Hockeyturnier	Art. 21/2/15 MWSTG	20'000	
Hockeyunterricht	Art. 21/2/11 MWSTG	80'000	
Bandenwerbung	Art. 18/1 MWSTG	300'000	24'300.00
Subvention für den Bau einer Wärmepumpe	Art. 18/2/a MWSTG	5'000	
Spenden	Art. 18/2/d MWSTG	50'000	
Total Ertrag		<u>505'000</u>	
a) Bezugsteuer auf Werbeleistung	Art. 45/1/a MWSTG	5'000	405.00
b) Eintausch Eismaschine	Art. 18/1 MWSTG	5'000	405.00
Total MWST			25'110.00

Verbuchte Vorsteuer		12'000	
a) Vorsteuer auf Bezugst. (Art. 28/1/b MWSTG)		405	
b) Kauf neue Eismaschine (Art. 28/1/a MWSTG)		2'430	
c) Objektbezogene Subvention:			
Wärmepumpe X123	60'000		
zzgl. bezahlte MWST	4'860		
Total Kosten inkl. MWST (Ziff. 1.3.2, MI 05)	64'860	100,00%	
Subvention	5'000	7,71%	
Vorsteuer auf Wärmepumpe	100,00%	4'860.00	Ziff. 405
Davon zu kürzen	7,71%	-374.71	Ziff. 420

Total Vorsteuer nach Kürzung	19'320.29
-------------------------------------	------------------

Gemischte Verwendung Umsatzschlüssel

Statutarische Aktivmitgliederbeiträge	50'000		
Teilnahmegebühren für Hockeyturnier	20'000		
Hockeyunterricht	80'000		
ausgenommene Umsätze		150'000	32,97%
Bandenwerbung	300'000		
Eintausch Eismaschine	5'000		
steuerbare Umsätze		305'000	67,03%
Total Umsätze		455'000	100,00%
Total Vorsteuer nach Kürzung	100,00%	19'320.29	
Davon zu korrigieren	32,97%	-6'369.90	Ziff. 415

Abziehbare VOST nach Kürzung + Korrektur	12'950.39
-------------------------------------------------	------------------

Steuerforderung	12'159.61
------------------------	------------------

- 6.2 Welche Auswirkung hätte eine Option nach Art. 22 MWSTG auf den Vorsteuerabzug des Eishockeyclubs «Icestars»? Nehmen Sie eine kurze Beschreibung vor. Es werden keine Berechnungen verlangt.

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht gemäss Art. 29 Abs. 1 MWSTG bei Leistungen und bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde, verwendet werden.

Eine Option nach Art. 22 MWSTG – sofern sie möglich ist und korrekt ausgeführt wurde – führt somit dazu, dass Art. 29 Abs. 1 MWSTG nicht greift. Indirekt hebt dies u.U. auch eine Vorsteuerkorrektur aufgrund gemischter Verwendung nach Art. 30 MWSTG auf.

Im Fall des Eishockeyclubs «Icestars» würde die Vorsteuerkorrektur aufgrund gemischter Verwendung wegfallen. Bestehen bleibt die Vorsteuerkürzung aufgrund objektbezogener Subvention.

- 6.3 Entgegen den bisherigen Teilaufgaben wendet der Eishockeyclub «Icestars» die Saldosteuerersatzmethode an. Berechnen Sie den zu bezahlenden Steuerbetrag.

Bei Anwendung der Saldosteuerersatzmethode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich Steuer, mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuerersatz ermittelt. Laut Ausgangslage verstehen sich die Beträge in CHF exkl. allfälliger MWST.

<u>Berechnung zu bezahlendem Steuerbetrag</u>	<u>exkl. MWST</u>	<u>inkl. MWST</u>
Bandenwerbung	300'000	324'300
Verkauf Eismaschine	5'000	5'405
Total Umsatz inkl. MWST		329'705
Multipliziert mit massgeb. SSS «Stadion-/Bandenwerbung»		5,3%
Steuer		17'474.37
a) Bezugsteuer		405.00
Zu bezahlendem Steuerbetrag		17'879.37

- **Der steuerpflichtigen Person wird gemäss Art. 86 Abs. 1 MWSTV die Anwendung von zwei Saldosteuerersatzungen bewilligt, wenn:**
- sie zwei oder mehr Tätigkeiten ausübt, deren von der ESTV festgelegte Saldosteuerersatzungen sich unterscheiden; und**
 - mindestens zwei dieser Tätigkeiten einen Anteil von je mehr als 10 Prozent am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen haben.**

Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb sämtliche Inlandumsätze mit dem zugeteilten SSS von 5,3% abgerechnet wird.

- **Betreffend der Bezugsteuer hält Art. 46 MWSTG fest, dass für die Steuerbemessung und die Steuerersatzungen die Bestimmungen der Art. 24 und 25 MWSTG gelten.**